

Statuten Swiss FS-CSC

Version vom 06.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

1.	Name	3
2.	Zweck	3
3.	Mittel	3
4.	Mitgliedschaft	3
4.1	Aufnahme von Mitgliedern	4
4.2	Austritt und Ausschluss	4
4.3	Rekurs gegen Nicht-Aufnahme und Ausschluss	4
4.4	Erlöschen der Mitgliedschaft	4
5.	Anerkennung als Affiliate	5
5.1	Aufnahme von Affiliates	5
5.2	Austritt und Ausschluss von Affiliates	5
6.	Verhältnis der Mitglieder und Affiliates zu Behörden	6
7.	Organe des Vereins	6
8.	Mitgliederversammlung	6
9.	Vorstand	7
10.	Steuerungsgremium	9
11.	Expertengruppe	9
12.	Geschäftsstelle	9
13.	Haftung	9
14.	Vereinsjahr	9
15.	Auflösung und Liquidation des Vereins	9
16.	Eintragung im Handelsregister	10
17.	Kontaktdaten	10
18.	Inkrafttreten	10

1. Name

Unter dem Namen «Swiss Financial Sector Cyber Security Centre (Swiss FS-CSC)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern und Affiliates die Cyberresilienz des Finanzplatzes Schweiz zu erhöhen.

Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Förderung des finanzbranchenspezifischen Informationsaustauschs zu Cyberrisiken;
- Aufbau und Betrieb einer «Cyberkrisenorganisation Finanzplatz Schweiz» für die Bewältigung von Cybervorfällen, die mehr als ein Mitglied oder Affiliate betreffen und die Stabilität des Finanzsystems gefährden können (sogenannte systemische Cybervorfälle);
- Planung und Koordination von Präventivmassnahmen, inkl. Frühwarnung, und Empfehlung von Mindeststandards;
- Planung und Koordination von Abwehrmassnahmen zur Schadensbegrenzung, inkl. der Durchführung von Alarmierungs- und Krisenübungen; sowie
- Sicherstellung des Austauschs mit den Behörden.

3. Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Beitragsreglement bestimmt. Das Beitragsreglement kann abhängig von der Grösse bzw. der Leistungsfähigkeit eines Institutes sowie seiner Relevanz für das Schweizer Finanzsystem verschiedene Mitgliedskategorien mit je unterschiedlicher Beitragshöhe vorsehen.

Der Vorstand entscheidet, ob Spenden angenommen oder abgelehnt werden. Er berücksichtigt dabei die Vereinbarkeit der Annahme mit dem Vereinszweck sowie die Auswirkungen auf die Reputation des Vereins und des Schweizer Finanzplatzes. Bei nicht-zweckgebunden Spenden entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck. Er kann ein Spendenreglement erlassen.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Banken, Versicherungsunternehmen, Wertpapierhäusern und Finanzmarktinfrastrukturen, die nach Art. 3 FINMAG von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden, sowie deren Verbänden offen. Für die Auslandsbanken gilt das in Form der Tochtergesellschaften und der Zweigniederlassungen in der Schweiz. Die Mitgliedschaft steht auch der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und der Partner Reinsurance Europe SE, Dublin, Zurich Branch offen.

Der Vorstand kann Ausnahmen in Abweichung von den vorgenannten Kriterien gewähren. Dabei konsultiert er vorgängig das Steuerungsgremium. Gegen den Entscheid des Vorstands besteht in diesem Fall kein Rekursrecht gem. Ziff. 4.3.

4.1 Aufnahme von Mitgliedern

Aufnahmegesuche müssen schriftlich an die Geschäftsstelle gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Neue Mitglieder schliessen mit dem Verein eine Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) ab.

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, insbesondere wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das neue Mitglied die Statuten verletzen könnte oder seine Aktivitäten die Erreichung der Ziele des Vereins behindern könnten (z.B. Aufbau einer Organisation, welche die gleichen Ziele wie der Verein verfolgt). Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist durch den Vorstand zu begründen.

4.2 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss drei Monate vor Jahresende schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung der Statuten oder wegen Aktivitäten, welche die Erreichung der Ziele des Vereins behindern, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitglieds. Der Entscheid ist durch den Vorstand zu begründen.

Bei einem Vereinsaustritt oder -ausschluss hat das ausscheidende Mitglied kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, sind verpflichtet, ihre noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu begleichen. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austritts bzw. Ausschlusses in vollem Umfang geschuldet.

4.3 Rekurs gegen Nicht-Aufnahme und Ausschluss

Gegen eine Nicht-Aufnahme- oder einen Ausschlussentscheid des Vorstands besteht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rekursentscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt oder Ausschluss des Mitglieds;
- b) Konkurs oder Auflösung eines Mitglieds;
- c) Entzug der Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Löschung der Registrierung der FINMA;
- d) oder Auflösung des Vereins.

5. Anerkennung als Affiliate

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand unter bestimmten Voraussetzungen Nicht-Mitglieder als Affiliates anerkennen, damit diese im Verein mitwirken können.

Der Vorstand schliesst mit Affiliates Partnerschaftsvereinbarungen ab. Diese regeln die Rechte und Pflichten der Affiliates, insbesondere in Bezug auf die Geheimhaltungspflichten. Die Anerkennung von Affiliates erfolgt durch Unterzeichnung der Partnerschaftsvereinbarung.

Affiliates können die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) und das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) sein.

Es gibt zwei Kategorien von Affiliates. Je nach Kategorie gelten andere Rechte und Pflichten, die in der Partnerschaftsvereinbarung definiert werden.

Kategorie 1: FINMA

Kategorie 2: NCSC und SIF

Affiliates können im Steuerungsgremium (inkl. Krisenkoordinationszelle) und in der Expertengruppe mitwirken. Sie dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können ohne Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Anträge stellen.

5.1 Aufnahme von Affiliates

Aufnahmegesuche von Affiliates haben schriftlich an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Affiliates endgültig. Neue Affiliates schliessen mit dem Verein eine Partnerschaftsvereinbarung ab.

Aufnahmegesuche von Affiliates können nur aus wichtigen Gründen verweigert werden, insbesondere wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Affiliate die Statuten verletzen könnte oder seine Aktivitäten die Erreichung der Ziele des Vereins behindern könnten.

5.2 Austritt und Ausschluss von Affiliates

Der Vorstand fällt den Entscheid über den Ausschluss von Affiliates nach deren vorgängigen Anhörung. Der Ausschluss oder Austritt eines Affiliates führt zur Auflösung der Partnerschaftsvereinbarung. Mit Auflösung der Partnerschaftsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten eines Affiliates aufgehoben.

Die Auflösung der Partnerschaftsvereinbarung durch den Vorstand (Ausschluss) oder den Affiliate (Austritt) ist jederzeit auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Kündigungsschreiben muss drei Monate vor Jahresende schriftlich beim Vorstand respektive beim Affiliate eingehen.

Im Falle von Statuten- und Reglementsänderungen haben Affiliates die Möglichkeit, die Partnerschaftsvereinbarung bis zum Inkrafttreten der betreffenden Statuten- und Reglementsänderungen zu kündigen.

Affiliates können aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen einer Spendenannahme durch den Vorstand, jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Der Vorstand kann die Partnerschaftvereinbarung aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung der Statuten oder wegen Aktivitäten, welche die Erreichung der Ziele des Vereins behindern, mit sofortiger Wirkung kündigen.

Bei Ausschluss oder Austritt hat der Affiliate kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.

6. Verhältnis der Mitglieder und Affiliates zu Behörden

Durch die Mitgliedschaft oder die Anerkennung als Affiliate bleiben allfällige Meldepflichten von Mitgliedern und Affiliates gegenüber und Weisungsbefugnisse von Behörden unberührt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Steuerungsgremium (inkl. Krisenkoordinationszelle)
- d) die Expertengruppe
- e) die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann bestimmen, dass die Sitzungen der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden. Er legt fest, ob die elektronische Durchführung anstelle der physischen Anwesenheit der Teilnehmenden stattfindet oder als Ergänzung dazu (hybride Form).

In den nachfolgenden Bestimmungen ist der Begriff «anwesend» gleichbedeutend wie «zugeschaltet».

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder und Affiliates mindestens 40 Arbeitstage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen auf elektronischem Wege sind gültig.

Mitglieder und Affiliates können Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens 30 Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand richten. Die Affiliates haben kein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat in diesem Falle spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des/der Vorstandspräsident/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Genehmigung des Beitragsreglements
- e) Genehmigung des Spendenreglements
- f) Genehmigung des Spesenreglements
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- i) Genehmigung der Jahresrechnung
- j) Entlastung des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über Anträge
- l) Änderung der Statuten
- m) Entscheid über Rekurse gegen die Entscheide des Vorstandes betreffend Nicht-Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- o) Beschlussfassung über weitere Anliegen, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei längerer Arbeitsunfähigkeit des Vorstandsmitglieds oder wenn ein Ausschlussgrund vorliegt, mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand abberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse und vollziehen die Wahl des Vorstandes mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist für Entscheide über Rekurse, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins notwendig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen; dieses übt das Wahl- und Stimmrecht für sich und das vertretene Mitglied aus. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsident/in des Vorstandes der Stichentscheid zu.

Zu jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst und den Mitgliedern und Affiliates zur Verfügung gestellt.

9. Vorstand

Der Vorstand ist das organisatorische und finanzielle Führungsorgan. Die Ämter des/der Präsidenten/in, Vizepäsidenten/in und Kassier/-in müssen durch Vorstandsmitglieder besetzt sein. Das Vizepräsidium und das Amt als Kassier/-in können kumuliert werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zwei Mal möglich. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit unterschreibungsberechtigt. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung des Vereins
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Führung der Geschäftsbücher des Vereins
- e. Überprüfung der Zielerreichung, inkl. zweckmässige Verwendung der Mittel
- f. Wahl des/der Präsidenten/in des Steuerungsgremiums
- g. Wahl des/der Geschäftsleiters/in
- h. Erteilung der Unterschriftsberechtigung
- i. Erlass des Beitragsreglements zuhanden der Mitgliederversammlung
- j. Erlass des Spenderreglements zuhanden der Mitgliederversammlung
- k. Erlass des Spesenreglements zuhanden der Mitgliederversammlung
- l. Erlass des Reglements für die Geschäftsstelle
- m. Genehmigung der Reglemente für das Steuerungsgremium, die Krisenkoordinationszelle und die Expertengruppe auf Antrag des Steuerungsgremiums
- n. Vergabe und Überwachung des Mandats für die Operative Cybersicherheitszelle (OCS)
- o. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; Abschluss von NDA mit Mitgliedern
- p. Entscheid über die Anerkennung oder den Ausschluss von Affiliates; Abschluss und Kündigung von Partnerschaftvereinbarungen mit Affiliates
- q. Entscheid über die Annahme von Spenden

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Vorstandspräsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung auf Einladung des/der Vizepräsidenten/in, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zulässig. Die Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Vorstandspräsident/in dem Stichentscheid zu.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss dem Spesenreglement.

10. Steuerungsgremium

Das Steuerungsgremium ist das strategische Führungsgremium. Es definiert die Strategie in den einzelnen Handlungsfeldern des Vereins und ist verantwortlich für deren Umsetzung. Zudem führt das Steuerungsgremium die operative Einheit OCS. Die Aufgaben und Kompetenzen des Steuerungsgremiums werden im Reglement für das Steuerungsgremium geregelt.

Das Steuerungsgremium setzt eine Krisenkoordinationszelle ein. Die Organisation und die Aufgaben der Krisenkoordinationszelle sind im Reglement für die Krisenkoordinationszelle geregelt.

Der/Die Präsident/in des Steuerungsgremiums wird vom Vorstand gewählt. Im Übrigen konstituiert sich das Steuerungsgremium selbst. Im Steuerungsgremium können sowohl Mitglieder als auch Affiliates mitwirken.

11. Expertengruppe

Die Expertengruppe berät das Steuerungsgremium in Bezug auf alle Handlungsfelder des Vereins. Die Aufgaben und Kompetenzen der Expertengruppe werden im Detail im Reglement für die Expertengruppe aufgeführt.

Sowohl Mitglieder als auch Affiliates können in der Expertengruppe mitwirken.

12. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den/die Geschäftsleiter/in geführt. Der/die Geschäftsleiter/in wird für seine Arbeit entlohnt. Er/Sie kann für den Betrieb der Geschäftsstelle Personal einstellen.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Reglement für die Geschäftsstelle festgelegt.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und Affiliates ist ausgeschlossen.

14. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf Ende eines jeden Vereinsjahres wird eine ordentliche Jahresrechnung vorgelegt.

15. Auflösung und Liquidation des Vereins

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, können bestehende Partnerschaftsvereinbarungen vom Vorstand oder den Affiliates mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Der Vorstand schlägt zuhanden der Mitgliederversammlung vor, an welche nicht-gewinnorientierten Organisationen, welche den Zweck der Prävention vor Cyberrisiken verfolgen, das Vereinsvermögen übertragen werden soll.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorschlag akzeptieren oder ablehnen. Bei einer Ablehnung macht der Vorstand einen neuen Vorschlag. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern oder Affiliates ist ausgeschlossen.

16. Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

17. Kontaktdaten

Die Mitglieder und Affiliates geben der Geschäftsstelle ihre Korrespondenzadresse sowie die Kontaktstelle bekannt und informieren sie umgehend über allfällige Änderungen.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. April 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hinweis: Dieses Dokument liegt in verschiedenen Sprachfassungen vor. Im Zweifelsfall geht die deutsche Version vor.